

BESCHLUSS

STRAFSACHE:

gegen:
unbekannte Täter

vertreten durch:

—

Antragsteller:
Walter FÖGER

vertreten durch:
Mag. Antonius Falkner
Rechtsanwalt in FL-9490 Vaduz

wegen:
§ 195 StPO

Das Landesgericht Innsbruck als Senat von drei Richtern hat in der Strafsache gegen unbekannt Täter wegen Verdachtes nach § 75 StGB über den Antrag des Walter FÖGER auf Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens 24 UT 22/13p der Staatsanwaltschaft Innsbruck in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

1. Der Fortführungsantrag wird **a b g e w i e s e n**.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel **n i c h t** zulässig.

2. Gemäß § 196 Abs 2 StPO wird dem Fortführungswerber Walter Föger die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von EUR 90,— aufgetragen.

Gegen die Kostenentscheidung ist die binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Landesgericht Innsbruck einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Am 09.06.1990 ereignete sich im Büro der Sennereigenossenschaft in 6673 Grän 49 ein Mord an der dort als Buchhalterin beschäftigten Angelika Föger. Der damals geständige und ebenfalls im Sennereibetrieb als Lehrling beschäftigt gewesene **Martin Keller** wurde mit Urteil eines Geschworenengerichts beim Landesgericht Innsbruck vom 30.10.1991, rechtskräftig seit 26.03.1992, schuldig erkannt, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam. Er wurde wegen Mordes gemäß § 75 StGB unter Anwendung des § 5 Z 2 lit. a JGG zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt und gemäß § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Aufgrund einer bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 24.05.2012 eingelangten, gegen **Martin Biedermann**, **Danica Biedermann** und **Oliver Biedermann** gerichteten Anzeige wurde gegen die Letztgenannten ein Ermittlungsverfahren geführt, welches am 18.07.2012 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden war. Der dagegen von Walter Föger eingebrachte Fortführungsantrag wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.02.2013, 21 BI 397/12h, abgewiesen.

Bereits in dieser Anzeige wurde von Walter Föger lanciert, dass **Martin Keller** die Tat nicht allein hätte verüben können, und vorgebracht, **Martin Biedermann** sei geschickt aus der Mordsache herausgehalten worden, vieles, vor allem die in der Hand des Opfers Angelika Föger sichergestellten, später allerdings im GMI Innsbruck verschwundenen Haare sprächen gegen **Martin Biedermann**.

Bereits im Februar 2011 war das LKA Tirol über Ersuchen der Staatsanwaltschaft Innsbruck an das GMI Innsbruck mit der Frage herangetreten, wo sich allenfalls die asservierten Haare befinden könnten, von dort wurde mitgeteilt, dass diese nicht

mehr vorhanden seien, der Plastiksack mit Gripverschluss, in welchem die Haare aufbewahrt worden seien, sei leer.

Im Rahmen des nunmehr zu 24 UT 22/13p der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens ordnete die Staatsanwaltschaft am 05.06.2013 die molekulargenetische Untersuchung des Plastiksäckchens mit Gripverschluss mit der Begründung an, dass der im Verfahren gegen ~~Martin Koller~~ tätig gewesene gerichtsmedizinische Sachverständige Dr. Rabl zum Schluss gekommen sei, dass die Haare mit großer Wahrscheinlichkeit vom Opfer stammten. Eine DNA-Untersuchung hätte aufgrund der damals vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht durchgeführt werden können. Die Haare könnten, da mittlerweile nicht mehr vorhanden, auf DNA-Spuren nicht mehr untersucht werden, wohl aber das Plastiksäckchen, was nicht gänzlich aussichtslos erscheine. Mit der Durchführung wurde die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz beauftragt.

Mit Schreiben vom 16.07.2013 wurde von dort mitgeteilt, dass an der Innenseite des Säckchens vereinzelt blau-schwarze Faseranhaftungen sowie ein cirka 1 mm langes braunes Haarbruchstück gezeigt hätten, aus dem zur Untersuchung vorliegenden Spurenmaterial hätte jedoch keine für eine Typisierung geeignete DNA isoliert werden können.

Auf entsprechende Anfrage der Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz mit, dass eine Untersuchung des Haarbruchstückes nicht zielführend erscheine, da nicht anzunehmen sei, dass daraus genügend DNA für eine erfolgreiche Typisierung gewonnen werden könne, es keinen Widerspruch darstelle, dass sich in dem Säckchen ein braunes Haarbruchstück befunden habe, wohingegen bisher immer von blonden im Säckchen aufbewahrten Haaren die Rede gewesen sei, da in makroskopisch blondem Haar durchaus auch braune Haare vorkommen könnten und überdies Haare häufig von der Wurzel bis zur Spitze nicht völlig gleichmäßig gefärbt seien, und letztlich, dass eine autosomale DNA-

Untersuchung des Haarbruchstücks nach sämtlichen Erfahrungswerten kein positives Ergebnis brächte. Eine mitochondriale DNA-Untersuchung sei grundsätzlich möglich, die Erfolgsaussichten vorab allerdings nicht beurteilbar.

Daraufhin bestellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck Prof. Dr. Sabine Lutz-Bonengel des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg, BRD, zur Sachverständigen und beauftragte diese mit einer mitochondrialen DNA-Untersuchung des erwähnten braunen Haarbruchstücks. Deren Gutachten vom 10.09.2013 zufolge blieb dessen Analyse ohne verwertbares Ergebnis.

Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft am 25.09.2013 das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 190 Z 2 StPO ein und verständigte hievon mit einem am selben Tag abgefertigten Schreiben den Opfervertreter.

Mit einem am 10.10.2013 bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Schriftsatz seines Rechtsvertreters beantragte Walter Föger eine Einstellungsbegründung, gleichzeitig aber auch die Fortführung des Ermittlungsverfahrens und führte hiezu im Wesentlichen Folgendes aus:

Auszugehen sei grundsätzlich von 2 Angriffen gegen Angelika Föger, einem ersten in deren Büro, den sie überlebt habe, und dem zweiten, tödlichen im Zimmer des Mannes K. Diese Annahme werde nicht zuletzt durch 2 bei ausgewiesenen Fachleuten in den USA (Haddix und Wong) eingeholte Gutachten bestätigt, die der Fortführungs- werber seinem Antrag anschloss und auf die er sich schon bisher berufen hatte. Unbestritten sei Angelika Föger aufgrund eines Durchstiches der oberen Hohlvene verstorben. Aufgrund dieser Verletzung habe sie nach den vorliegenden Gutachten und nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen maximal 5 Minuten überlebt. Da sie beim Eintreffen der Rettungskräfte noch gelebt habe, könne ihr diese Stichverletzung nicht von Mann K. zugefügt worden sein. Nach dem Gutachten des Forensikers Wong sei Angelika Föger 2 Angriffen ausgesetzt gewesen, selbstständig in das Zimmer von K. gelangt und dort einem zweiten, tödlichen

Angriff ausgesetzt gewesen, der von einem bislang unbekanntem Täter ausgeführt worden sei. Dies werde durch folgende Tatsachen bestätigt: Im Büro, in dem Angelika Föger dem ersten Angriff ausgesetzt gewesen sei, hätten sich abklatschartige Bluteinsickerungen befunden, woraus abzuleiten sei, dass die Aussage von Martin Kofler, er habe Angelika Föger unmittelbar nach den Angriffen in sein Zimmer geschleift, nicht den Tatsachen entsprechen könne. Vielmehr müsse Angelika Föger längere Zeit im Büro gelegen haben, da ansonsten die Bluteinsickerungen nicht hätten entstehen können. Zwischen Büro und Zimmer des Martin Kofler hätten sich keine blutigen Schleifspuren gefunden, ebenso wenig blutige Abdrücke am Türstock des Zimmers des Martin Kofler. Damit seien die Angaben Koflers, wonach er die bewusstlose Angelika Föger in sein Zimmer geschleift habe, widerlegt. Die im Bett von Kofler befindlichen Blutspuren bzw. -anhaftungen und spritzerartige Blutspuren bis zu einer Höhe von 105 cm am Kopfteil des Bettes fänden in den Angaben Koflers keine Deckung, es gebe hierfür keine nachvollziehbare Erklärung. Jedenfalls würden diese Blutspuren ebenso wie jene im Gang die Tatsache erhärten, dass Angelika Föger die tödliche Stichverletzung in die Brust im Zimmer des Kofler zugefügt worden sei. 2007 hätte Martin Kofler in einem Gespräch mit Wolfram Föger und Marlies Pargger mehrfach angeführt, sich nur an den ersten Stich in die Schulter des Opfers zu erinnern, nicht aber an weitere, was er auch schon bei seiner ersten Einvernahme ausgesagt habe. Erst über ständiges Vorhalten der Ermittlungsbeamten habe er angegeben, sich an den Bruststich zu erinnern. Dies sei aber unter Druck der Beamten zu Stande gekommen, auch heute erinnere sich Kofler nicht an einen solchen Stich. Ergänzend seien alle am 09.06.1990 mitwirkenden Gendarmeriebeamten zu befragen. Dem Gendarmeriebeamten Martin Fuchs und allen anderen Beamten gegenüber habe Kofler erklärt, Angelika Föger nur helfen bzw. diese retten gewollt zu haben. Fuchs habe die angebliche Tatwaffe gefunden, dies ohne Blutanhaftungen und ohne Scheide. Er könne auch bestätigen, dass die Angaben des damaligen Postenkommandanten Wolf, wonach Kofler ihm allein gegenüber die Tat

gestanden hätte, nicht richtig seien, da Fuchs anlässlich dieses angeblichen Geständnisses im Patrouillenfahrzeug gesessen sei. Wolf habe zur Erlangung dieses Geständnisses massiven Druck auf K. ausgeübt. Die Beamten Lorenz und Mitterdorfer seien dazu zu befragen. Insoweit seien alle am Tatort anwesenden Personen auszuforschen und zu befragen, um den unbekanntem Täter ausforschen zu können. Der bisher angenommene Tathergang könne nicht richtig sein und verdecke den Blick auf den unbekanntem Täter. Ausgehend von diesen Annahmen würden folgende weitere Ermittlungshandlungen begehrt:

- a) Einholung eines gerichtsmedizinischen SV-Gutachtens zur Frage der Folgen einer Durchtrennung der oberen Hohlvene und zur Dauer bis zum Eintritt des Todes aufgrund einer solchen Verletzung; Aufklärung der Widersprüche zur Lage des Stichkanals der tödlichen Verletzung in der Brust bzw. der Stichverletzung im Oberschenkel und dem von M. Keller geschilderten Tatablauf, Aufklärung zu den mit dem Tatablauf des K. im Widerspruch stehenden Blutspuren im Gang und im Zimmer des K., vor allem hinsichtlich der Blutspritzer am Kopfende des Bettes von K.;
- b) Einvernahme des M. Keller;
- c) Einvernahme sämtlicher Personen, welche sich im oder unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Todeseintrittes bei Angelika Föger im unmittelbaren Bereich des Tatortes aufgehalten haben;
- d) Berücksichtigung und Verwertung der Gutachten des Kenton S. Wong und des Terri Haddix;
- e) Einvernahme von Marlies Pargger und Wolfram Föger als Zeugen;
- f) Einvernahme von Martin Fuchs, Insp. Lorenz und Insp. Mitterdorfer als Zeugen.

Der Zeugin [REDACTED] gegenüber habe Martin Keller einige Zeit nach seiner Haftentlassung gesagt, unschuldig zu sein und für etwas gegessen zu sein, was er nicht begangen habe, auf das ihm versprochene Geld warte er noch heute. [REDACTED] könne auch bestätigen, dass sie, die im Zeitpunkt des Mordes 10 Jahre alt gewesen sei, im Garten der Volksschule Grän, die sich gegenüber der Sennerei Biedermann befinde, einen mit Blut behafteten Hirschfänger gefunden und ihre Lehrerin Paula Müller davon informiert habe. Diese habe daraufhin die Klasse verlassen, was dann geschehen sei, sei bislang nicht bekannt. Dieser Wahrnehmung komme im Hinblick darauf, dass die angebliche Tatwaffe nicht mit Blut behaftet gewesen sei und die Einstichkanäle mit deren Klinge nicht übereinstimmen würden, erhebliche Bedeutung zu. Es seien Martin Keller, [REDACTED] und Paula Müller hierzu zu vernehmen.

[REDACTED] sei am Tattag zwischen 14.00 Uhr und 14.30 Uhr von zwei Insassen eines braunen PKW der Marke Opel Kadett, Kennzeichen unbekannt, nach der Käserei Biedermann gefragt worden, dabei habe es sich um eine Frau Mitte 30 mit halblangen blonden Haaren und einem Mann mittleren Alters mit schwarzen Haaren gehandelt. Gegen 16.30 Uhr, nachdem er von dem gegenständlichen Mord erfahren habe, habe sich [REDACTED] zum Gendarmerieposten Grän begeben, um seine Wahrnehmung zu machen, sei aber mit dem Hinweis, er solle sich nicht wichtig machen, der Fall sei geklärt, von der Dienststelle verwiesen worden. Das unbekannte Paar habe bei der Käserei Biedermann sein müssen und gelte als tatverdächtig bzw. könnte Auskunft zum unbekanntem Täter geben.

Weiters sei Fritz Gebhard ebenso wie andere Personen zur Tatzeit im Bereich des Tatortes aufhältig gewesen und sei zielführend zum Grund dieses Aufenthalts und zu seinen Wahrnehmungen zu befragen, um den unbekanntem Täter ausfindig zu machen.

Aus den vorliegenden schriftlichen Einvernahmen mehrerer Zeugen würden sich Widersprüche ergeben, die zwecks Ermittlung des unbekanntem Täters aufzuklären

seien. So habe Otto Biedermann bei seiner ersten Befragung ausgesagt, vom Nachbarn Doucha telefonisch verständigt worden zu sein, dass Angelika Föger im Büro im Blut liege. Dies sei falsch, weil die Familie Doucha ob der Weigerung von Martin Klotz, dazu etwas zu sagen, vom Geschehen nichts habe wissen können. Seitens der Familie Doucha sei eine telefonische Verständigung des Otto Biedermann nicht bestätigt worden. In einem weiteren Gespräch mit den Angehörigen des Opfers habe Otto Biedermann gesagt, er sei vom Zeugen Mijatovic telefonisch verständigt worden. Mijatovic habe ausgesagt, den Chef (Otto Biedermann) telefonisch nicht erreicht zu haben. Diese unrichtige Aussage des Otto Biedermann sei bis heute nicht hinterfragt worden.

Die Aussage Otto Biedermann, er sei bei dem im Zimmer von Martin Klotz liegenden Opfer gewesen und habe dann soweit wie möglich dem Arzt geholfen, sei auch nicht korrekt, da er sich gemäß den Angaben der Rettungsleute Klotz und Rief weder bei deren Eintreffen noch bei jenem des Arztes Dr. Moriggl im Zimmer beim Opfer befunden habe.

Nach den Schilderungen der Zeugen Rief, Klotz und Mijatovic habe das Opfer seitlich auf der rechten Schulter gelegen, nach Aussage Otto Biedermann müsste das Opfer auf dem Rücken gelegen haben, auch dies sei nicht hinterfragt worden.

Infolge Durchtrennung der oberen Hohlvene sei das Opfer bewegungsunfähig gewesen, nicht verständlich sei daher, wenn Otto Biedermann eine aufgerichtete, sitzende Haltung des Opfers beschreibe. Otto Biedermann habe daher bereits vor dem Eintreffen der Rettungskräfte mit dem Opfer Kontakt haben müssen. !

Die Angaben des Martin Klotz, wonach ihm erst alles bewusst geworden sei, als der Chef und die Chefin (Otto und Daniela Biedermann) gekommen seien, würden belegen, dass die Genannten gleichzeitig zum Tatort gekommen sein müssen. Auch die Zeugin Elisabeth Doucha bestätige ein Gespräch mit den Eheleuten Biedermann

